

Eberhard Jüngel

Kardinale Probleme

Die für den 31. Oktober 1999 in Augsburg vorgesehene Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre samt Zusatztexten gibt Anlaß zu der Frage, was man von einer ökumenischen Verständigung zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche sinnvollerweise erwarten kann.

Die Gemeinsame Erklärung selber hatte behauptet, einen Konsens in (den) Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre erzielt zu haben. Aber schon der zwischen „Grundwahrheiten“ und „den Grundwahrheiten“ schwankende Sprachgebrauch indizierte erhebliche Unklarheiten, vor denen alsbald auf evangelischer Seite vor allem Vertreter der theologischen Wissenschaft gewarnt haben und die dann auch vom Vatikan in einer offiziellen Antwort auf die Gemeinsame Erklärung moniert worden sind. In der mehrere Monate später hinzugefügten Gemeinsamen Feststellung mit ihrem Annex zur Gemeinsamen Erklärung hat man die Beanstandungen beider Seiten durch Formeln zu beheben versucht, die die Feststellung erlauben, daß die im 16. Jahrhundert formulierten gegenseitigen Lehrurteilungen in Sachen Rechtfertigung den jeweiligen Partner heute nicht mehr treffen.

Ein Interview wirft Fragen auf

Sehr bald nach der Bekanntgabe dieser Zusatztexte hat der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, in einem der Zeitschrift „30 Giorni“ gewährten, in Deutschland aber erst geraume Zeit später – auch diesmal allererst durch einen Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung – bekanntgewordenen Interview eine Interpretation dieser Texte gegeben, die auf lutherischer Seite erhebliche Irritationen hervorgerufen und einige Theologen sogar zu der Behauptung veranlaßt hat, der Kardinal habe „unmißverständlich“ festgestellt, „daß die römisch-katholische Kirche das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen (Röm 4, 5) verwirft“¹.

Das Interview des Kardinals weicht in der deutschen Ausgabe von „30 Giorni“ von der italienischen Originalfassung durch einige Zusätze und Weglassungen nicht unerheblich ab. Das schafft zusätzliche Irritationen. Und die Behauptung, daß man von Lutheranern heutzutage auf die Frage, „was sie unter Rechtferti-

gung verstehen, immer (!) sehr dürftige Antworten“ bekomme, daß aber eben dies „ein aufrichtiges, friedliches Diskussionsklima erzeugt“² habe, läßt erschrecken. Bescheidenheit hin, Bescheidenheit her – ich bestreite zumindest für meine Person ganz entschieden, auf jene Frage in meinen einschlägigen Publikationen „immer (!) sehr dürftige Antworten“ gegeben zu haben. Doch wie dem auch sei, auf jeden Fall macht die Interpretation der von beiden Seiten gemeinsam formulierten Aussagen der Zusatztexte zur Gemeinsamen Erklärung durch den Präfekten der Glaubenskongregation die eingangs gestellte Frage unabweisbar: Was kann man sinnvollerweise von einer ökumenischen Verständigung erwarten?

Daß die römisch-katholische Kirche ihre als unfehlbar wahr behaupteten lehramtlichen Entscheidungen widerruft oder erklärt, man könne z. B. den Aufstellungen des Tridentiner Konzils widersprechen und dennoch ein rechter Katholik sein? Wohl kaum.

Daß die lutherischen Kirchen die in ihren Bekenntnisschriften formulierten Wahrheitsansprüche widerrufen oder erklären, man könne z. B. den Schmalkaldischen Artikeln widersprechen und dennoch ein rechter evangelischer Christ sein? Schon eher. Dann nämlich und dann sogar mit Notwendigkeit, wenn durch einen erneuten Rückgang in die biblischen Texte die entsprechenden Aufstellungen der lutherischen Bekenntnisschriften als revisionsbedürftig erwiesen werden.

Suche nach „vermittelnden Formeln“

Angesichts dieser fundamentalen Differenz kann bei sogenannten Lehrkonsensen über Glaubensartikel (de fide), zu denen beide Seiten sich bereits mit höchster Verbindlichkeit geäußert haben, ein die bisherige römisch-katholische Auffassung begünstigendes Ungleichgewicht nur dann vermieden werden, wenn man – mit Schleiermacher³ zu reden – „vermittelnde Formeln“ findet, die es beiden Seiten erlauben, ihre bisherigen Wahrheitsansprüche derart zu interpretieren, daß das bisher Gesagte nunmehr so gesagt wird, daß die einstigen gegenseitigen Einsprüche nicht erneut provoziert werden. Wer dergleichen prinzipiell für unmöglich hält, sollte ehrlicherweise erklären, daß er auf volle Kirchengemeinschaft gerichtete ökumenische Verständigungsbemühungen für schlechthin sinnlos hält.

Die Gemeinsame Feststellung samt Annex bietet m. E. solche vermittelnden Formeln an. Ich will das verdeutlichen, indem ich auf die Reaktionen eingehe, die das Interview Kardinal Ratzingers bei einigen evangelischen Theologen hervorgerufen hat. Da in diesen Reaktionen zugleich entschieden bestritten wird, daß jene Zusatztexte zur Gemeinsamen Erklärung eine die reformatorischen Einsichten wahrende Verständigung darstellen, wird meine Stellungnahme zugleich an eben diese reformatorischen Einsichten erinnern müssen.

J. Ratzinger hat im Blick auf die Zusatztexte zur Gemeinsamen Erklärung, de-

ren Aussagen nach seinem Urteil „wirklich weitergehen“ als die Gemeinsame Erklärung⁴, festgestellt, man habe – unter Beiseitsetzung aller auf die Rechtfertigung selbst *folgenden* Phänomene des christlichen Lebens – einige klassische kontroverse Formeln so geklärt, daß sie nicht mehr strittig seien, wobei der bedeutsame unterschiedliche Kontext dieser Formeln auf beiden Seiten hermeneutisch berücksichtigt worden sei⁵. Zu diesen Formeln gehören einerseits die reformatorischen Thesen, daß der Rechtfertigungsartikel das Wahrheitskriterium aller kirchlichen Lehre und eben deshalb der „*articulus stantis et cadentis ecclesiae*“ sei, daß der Mensch allein durch Glauben unabhängig von allen Werken gerechtfertigt werde und daß der Gerechtfertigte „*simul iustus et peccator*“ sei. Zu diesen Formeln gehören andererseits die römisch-katholischen Thesen, daß die auch im Getauften wirksame Konkupiszenz (die menschliche Begierde) nur ein Zunder (*fomes*) oder Einfallstor für die Sünde, aber nicht selber Sünde sei und daß der Gerechtfertigte die empfangene Gnade durch gute Werke zu bewahren habe. Kardinal Ratzinger konzentriert sich in seinem Interview auf das Verständnis des „*simul iustus et peccator*“ und der Konkupiszenz. Beides gehört in der Tat zusammen.

Das Sein des Gerechtfertigten

Nach J. Ratzinger darf die nun gemeinsam vertretene Auffassung, daß der Christ „*simul iustus et peccator*“ sei, „keinen Dualismus“⁶ intendieren; die Rechtfertigung müsse vielmehr als ein das Sein des Sünders veränderndes Ereignis verstanden werden. Deshalb sei „die Feststellung wichtig, daß Gott tatsächlich im Menschen wirkt. Er verwandelt ihn, schafft in ihm etwas Neues“⁷ – so wie Inkarnation und Eucharistie „ein Vorgriff auf die Verwandlung der Welt im ganzen“ sind. Deshalb betont der Kardinal: „*Se uno non è giusto non è neanche giustificato.*“ Die deutsche Fassung präzisiert das „*giusto*“: „Wenn jemand nicht von Gott gerecht gemacht ist, dann ist er auch nicht gerechtfertigt“⁸.

Was ist dagegen einzuwenden? Selbst wenn statt „nicht von Gott gerecht gemacht“ nur „nicht gerecht“ zu lesen wäre, widerspricht diese Behauptung keineswegs der Auffassung Luthers, daß „durch ein und dieselbe Gerechtigkeit Gott und wir gerecht sind ... und wir das sind, was er selber ist“ – nämlich *gerecht*⁹. Es ist mir völlig unerfindlich, wie man behaupten kann, der Kardinal stelle mit jenem Satz „unmißverständlich fest, daß die römisch-katholische Kirche das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen (Röm 4, 5) verwirft“. Wenn das wahr wäre, dann hätte Luther seinerseits das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen verworfen. Und Paulus (Röm 3, 26) auch ...

Gott rechtfertigt ja nicht die Gottlosigkeit des Gottlosen, sondern er rechtfertigt den Gottlosen, und diese Rechtfertigung *verändert* das Sein des Gottlosen.

Luther versteht sie – und Kardinal Ratzinger könnte sich für seine Auffassung auf Luther berufen – durchaus als einen schöpferischen Akt und diesen als ein kontinuierliches Erhalten und Befestigen: Der Schöpfer geht nach vollbrachtem Werk nicht fort, sondern ist in der Gestalt des heiligen Geistes weiterhin schöpferisch präsent und wirkt, nachdem wir *vor ihm* für gerecht erklärt worden sind, auch *in uns*, indem er uns mehr und mehr gerecht macht¹⁰. Und damit bewirkt Gott auch nach Luthers Urteil einen Verwandlungsprozeß in uns. Denn Gott will, daß wir von Tag zu Tag mehr zu Christus hingerissen und zur Einheit mit Christus vollends umgestaltet werden¹¹. Ist der Gerechtfertigte gleichwohl noch Sünder, dann deshalb, weil die Gerechtmachung des Sünders zunächst eine *anhebende* Gerechtmachung ist, die erst eschatologisch vollendet werden wird, weshalb das *Zugleich* in der Formel „*simul iustus et peccator*“ „als Kampf und Fortschritt des neuen Lebens“ zu verstehen ist¹².

Die Macht der Sünde

In diesem Zusammenhang gewinnt die Beurteilung der auch im Gerechtfertigten bleibenden Konkupiszenz, also der „bösen Lust und Neigung“¹³ (nämlich wie Gott sein zu wollen), erhebliche Bedeutung. J. Ratzinger nennt sie – dem Tridentinum folgend – eine bloße „Veranlagung zur Sünde“, weil „die Sünde eine personale Wirklichkeit“ ist, so daß „der Mensch ... nur wirklich Sünder ist, wenn er eine persönliche Sünde begeht“¹⁴. Vermutlich ist das im Sinn der Tatsünde gemeint, obwohl der Ausdruck *persönliche Sünde* (*peccatum personale*), wenn er nicht im scholastischen Sinn gebraucht wird, auch eine weitere Dimension implizieren könnte. Nach reformatorischer Lehre ist der Christ hingegen, weil die in ihm bleibende Konkupiszenz selber Sünde ist, wegen dieser seiner „bösen Lust und Neigung“ *trotz* seines Gerechtfertigtseins zugleich Sünder.

Doch Luther trifft eine – von Rudolf Hermann gründlich untersuchte – Unterscheidung, die bei evangelischen Theologen offensichtlich weitgehend unbekannt ist. Unter Berufung auf einen – von ihm allerdings etwas gewaltsam interpretierten – Satz Augustins nennt Luther die Konkupiszenz zwar in sich selber schuldig, behauptet aber, daß sie uns nur dann zu Schuldigen mache, wenn wir dieser bösen Lust und Neigung zustimmen und entsprechend tätig werden, so daß wundersamerweise folgt, daß wir Schuldige sind und Nicht-Schuldige. Denn weil wir in unserem Sein mit jener Konkupiszenz, die Luther auch eine Schwäche (des Willens) zum Guten nennt, identisch sind, sind auch wir Schuldige. Aber wir sind Nicht-Schuldige, wenn wir der Konkupiszenz nicht zustimmen und nicht ihr gemäß tätig werden. Das freilich wiederum nur durch die Barmherzigkeit Gottes, der die Schuld jener Schwäche zum Guten nicht anrechnet, sondern nur die Schuld dessen, der der Schwäche des Willens zustimmt¹⁵. Durch solche personale

Zustimmung erst wird die vom Gerechtfertigten „beherrschte Sünde (peccatum regnatum)“ zur ihn „beherrschenden Sünde (peccatum regnans)“¹⁶.

Das deckt sich weitgehend mit Ratzingers Rede von der personalen Wirklichkeit der Sünde – nur daß Luther da von *Schuld* redet, wo der Kardinal von *Sünde* spricht. Für Luther bezeichnet allerdings der Ausdruck „personale Sünde (peccatum personale)“ nicht erst die Tatsünde, sondern bereits die Erbsünde, die freilich ihrerseits schon *im* Menschen tätig ist und nicht erst in dem, was aus dem Menschen hervorgeht¹⁷ – wie es denn für Luthers Theologie kennzeichnend ist, daß sie „zwischen Erbsünde und Tatsünde ... nicht streng unterscheiden will“, weil Luther die Sünde selber als „ein ständiges In-Aktion-Sein“ denkt¹⁸. Die Sünde agiert immer.

Der Annex zur Gemeinsamen Erklärung hatte in diesem Zusammenhang von der „beständigen Gefährdung“ geredet, „die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht“¹⁹. Wenn evangelische Theologen behaupten, daß das *Zugleich* von Gerechtheit und Sündersein sich hier nur auf die *Gefährdung* beziehe und deshalb unreformatorisch verstanden sei, dann wird offensichtlich Luthers Behauptung, daß erst unser „consensus“, also unsere Zustimmung zu der in uns tätigen Konkupiszenz uns zu Schuldigen macht, für belanglos gehalten. Und es wird nicht ernstgenommen, daß auch nach dem Annex die Gefährdung des Christen „von der *Macht* der Sünde und ihrer *Wirksamkeit im Christen* ausgeht“.

In ähnlicher Weise wird die Feststellung des Annexes „Rechtfertigung geschieht ... allein durch Glauben“²⁰ bagatellisiert, wenn man bloß deshalb, weil als Beleg dafür, daß der Glaube immer – als anfangender und fortdauernder Glaube – von der Gnade bewirkt wird, ein Thomas-Zitat angeführt wird, folgert, unter „sola fide“ sei im Annex nicht das Gott geltende Vertrauen (fiducia) gemeint, sondern nur die „fides informis“ (das bloße Fürwahrhalten) und die „fides charitate formata“ (der durch die Liebe erst in sein Wesen gebrachte Glaube). Das Thomas-Zitat hat im Annex ausschließlich die Funktion, den Glauben ganz und gar als Werk der Gnade zu kennzeichnen. Auch Thomas selber liegt im ursprünglichen Kontext nur an der Feststellung, daß die Gnade nicht weniger bewirkt, wenn sie den schon geschenkten Glauben kräftigt und vervollkommenet, als wenn sie ihn allererst stiftet: Sie wirkt allemal, indem sie den Glauben erzeugt *und* indem sie ihn kräftigt und vervollkommenet, des Menschen Rechtfertigung²¹. Also, was soll's?

Fragen an die Vergangenheit – um der Zukunft willen

Der Text des Annexes zur Gemeinsamen Erklärung ist zweifellos diplomatisch formuliert. Man kann ihn unterschiedlich interpretieren. Und die Interpretation

des Annexes durch die römisch-katholische Kirche wird schon deshalb eine andere als die lutherische Interpretation sein, weil die römisch-katholische Kirche jene Sätze so verstehen *muß*, daß sie nicht zum tridentinischen Rechtfertigungsdekret in einen eklatanten Widerspruch geraten. Das ist das Problem des Kardinals – ein kardinales Problem zweifellos. Mit der Behauptung „was wahr ist, bleibt wahr“²² läßt es sich schon deshalb nicht lösen, weil auch die Wahrheit immer eine geschichtliche Gestalt hat und die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts so obsolet geworden sind, daß ihr Wahrheitswert durchaus relativiert werden muß.

Für die ökumenische Verständigung ist jedoch allein entscheidend, ob die Interpretation der Gemeinsamen Erklärung samt Zusatztexten durch Kardinal Ratzinger zur Verurteilung der lutherischen Interpretation, wie z. B. ich sie angeboten habe (und umgekehrt), nötig ist. Ich bestreite, daß dies der Fall ist.

Eine andere Frage ist, ob der Präfekt der Glaubenskongregation gut daran getan hat, die ökumenische Verständigung mit seinem kardinalen Problem zu belasten und zu erklären, „wer der tridentinischen Lehre opponiert, der widerspricht der Lehre und dem Glauben der Kirche: Chi si oppone alla dottrina esposta a Trento si oppone alla dottrina, alla fede della Chiesa“²³. In der deutschen Fassung fehlt diese Mitteilung allerdings. Doch das macht die Sache eher noch ärgerlicher – es sei denn, man sollte die Tilgung jenes Satzes als dessen Widerrufung verstehen. Sollte das jedoch nicht der Fall sein, dann hätte man statt der Gemeinsamen Erklärung und ihrer Zusatztexte ja gleich das tridentinische Rechtfertigungsdekret als Konsenspapier vorlegen können. Kardinal Ratzinger wird allerdings nicht im Ernst annehmen, daß die lutherischen Kirchen fortan der tridentinischen Rechtfertigungslehre zustimmen werden – wie ja umgekehrt auch von lutherischer Seite nicht die Erwartung ausgesprochen werden wird, die Priester der römisch-katholischen Kirche mögen auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet werden.

Schon wegen dieser absurden Konsequenzen wird man unterstellen dürfen, daß das Ratzinger-Interview eine andere Intention hat. In der deutschen Fassung des Interviews konstatiert der Kardinal denn auch, daß „beide Seiten ... ihren Horizont ausweiten und so die Vereinbarkeit der wesentlichen Intentionen erkennen“²⁴ konnten. Und das ist es – nicht mehr, aber auch nicht weniger –, was man von einer ökumenischen Verständigung „de fide“ sinnvollerweise erwarten kann, sofern eine solche Verständigung rückwärts orientiert ist. Sie muß sich in diesem Sinn – sozusagen im Akt der Aufarbeitung – zunächst einmal rückwärts orientieren, um sich dann um so freier vorwärts orientieren zu können. Das ist freilich dringlich an der Zeit.

Als besonders hoffnungsvoll beurteile ich deshalb die in der Gemeinsamen Feststellung ausgesprochene gegenseitige Verpflichtung, „das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtfertigung“ so „zu vertiefen“, daß de-

ren Wahrheit „in einer für den Menschen unserer Zeit relevanten Sprache“ ausgelegt wird²⁵. Genau darauf kommt es in der Tat an. Denn eine Sache vertreten heißt, ihre Gegenwart vertreten.

Das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen ist allerdings nicht nur in die *Sprache* unserer Zeit zu übersetzen; es ist auch in der *kirchlichen Praxis* als die diese Praxis steuernde Wahrheit zur Geltung zu bringen. Und da gibt es noch immer Problemlagen, die das erreichte Einverständnis in der Rechtfertigungslehre wieder in Frage zu stellen drohen. Ich beschränke mich auf einen einzigen Hinweis.

Der Jubiläumsablaß

Zur selben Zeit, in der die der Gemeinsamen Erklärung nunmehr beigefügte Gemeinsame Feststellung mit ihrem Annex ausgearbeitet wurde, hat Papst Johannes Paul II. die Ankündigungsbulle für das Jubiläumsjahr 2000 publiziert²⁶. In ihr wird die von den Reformatoren scharf kritisierte Ablass-Praxis aufs neue zur Geltung gebracht. Die lehrmäßigen Grundlagen der Ablassgewährung werden in Erinnerung gerufen²⁷: nämlich daß die mit jeder nicht läßlichen Sünde einhergehende Zerstörung der Gemeinschaft mit Gott (und der Anwartschaft auf das ewige Leben) von Gott selbst durch die Kirche im Bußsakrament „bereinigt“ wird, daß aber die andere Folge der Sünde – nämlich die krankhafte Bindung des Täters an die Geschöpfungswelt – noch eigens durch Abbüßung von Strafen (sei es im Leben vor dem Tod, sei es im Fegefeuer nach dem Tod) getilgt werden muß. Und dabei kann angeblich „gleichsam ein Überschuß ... der Liebe, des erlittenen Schmerzes, der Reinheit und der Wahrheit“ vorbildlicher Christen in Gestalt eines kirchlich verfügbaren Ablasses dem demütig seine eigene Schwäche Bekennenden zur Hilfe kommen – das aber aufgrund der überschwenglichen Liebe Christi, die alledem zugrundeliegt: „Alles kommt [zwar] von Christus, aber ... alles Unrige wird zum Seinigen und erlangt heilende Kraft. Das wird in Wahrheit verstanden, wenn man vom ‚Schatz der Kirche‘ redet, welcher aus den guten Werken der Heiligen besteht.“²⁸ Auf „diese Gründe der Lehre“ sich stützend verfügt der Papst, „daß alle Gläubigen, die sich angemessen bereitet haben, während des ganzen Jubiläumszeitraumes sich des Ablassgeschehens erfreuen können“²⁹.

Das ist nun wirklich „mit keiner denkbaren reformatorisch orientierten Rechtfertigungslehre vereinbar“³⁰. Soll der erreichte ökumenische „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ nicht durch eine ihr widersprechende kirchliche Praxis desavouiert werden, dann *muß* dieser Widerspruch theologisch abgearbeitet werden. Und dazu gehört zuerst dies, daß der Widerspruch als Widerspruch eingestanden und nicht etwa kaschiert wird. Ökumenische Schummerei, darüber wird mit dem Präfekten der Glaubenskongregation gewiß volles Einverständnis zu erzielen sein, würde zum Tod der Ökumene führen.

Ökumenische Verständigung kann nur insoweit gelingen, als wir den Anspruch, die Wahrheit zu haben, in Analogie zu Bonaventuras These „habere Deum est haberi a Deo“³¹ („Gott haben heißt von Gott gehabt werden“) gegen die Gewißheit eintauschen, daß die Wahrheit uns hat. Und die Wahrheit liegt auch dann, wenn ihr mit den Bekenntnissen der Kirche und mit unserem eigenen Bekennen zu entsprechen versucht und beansprucht wird, niemals nur hinter uns, sondern als allemal neue Herausforderung stets wieder vor uns. Wenn die ökumenisch „vermittelnden Formeln“ ihr entgegengehen und wir mit unseren Interpretationen dieser Formeln und mit unserer kirchlichen Praxis nicht hinter diese auf die vor uns liegende Wahrheit verweisenden „vermittelnden Formeln“ zurückfallen, dann, aber auch nur dann kann die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und ihrer Zusatztexte als ein ökumenischer Fortschritt gewürdigt werden: fort von obsolet gewordenen Lehrverurteilungen, voran zu einer der Wahrheit des Evangeliums die Ehre gebenden Kirchengemeinschaft, deren Farbe dann allerdings alles andere als *uniform* sein, sondern vielmehr die *bunte* Gnade Gottes (1 Petr 4, 10) spiegeln wird.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. epd-Dokumentation Nr.36/99: Streit um die Texte zur Rechtfertigungslehre (18) v. 30. 8. 1999, 1.

² Ebd. 6.

³ E. D. E. Schleiermacher, Der christliche Glaube, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt, hg. v. M. Redeker, 2 Bde. (Berlin 1960) Bd. 1 (§ 23.2), 135.

⁴ epd-Dokumentation (A. 1) 6.

⁵ Ebd. 5f.

⁶ Ebd. 5.

⁷ Ebd. 6.

⁸ Ebd. 5.

⁹ WA 5, 144, 20f.: „... ut eadem iustitia Deus et nos iusti simus ... et nos sumus, quod ipse est“.

¹⁰ WA 40/2, 421,16–422,6: „Non fecit et abiit. ... Sed creare est continuo conservare, fortificare. Sic spiritus sanctus adest praesens et operatur in nobis suum donum. ... Ne putes significare subitaneum operari dei sed continuatum. Imer new ...“

¹¹ WA 8, 111,33–35: „... in illum nos rapi de die in diem magis voluit, ... in Christum plane transformari.“

¹² So R. Hermann in seiner meisterhaften Studie „Luthers These ‚Gerecht und Sünder zugleich‘“ von 1930 (Darmstadt 1960) 234. Das genaue Studium dieses Buches könnte vor nicht wenigen schiefen Alternativen bewahren.

¹³ So übersetzt Melancthon in CA II die lateinische concupiscentia.

¹⁴ epd-Dokumentation (A.1) 5.

¹⁵ WA 56, 351,10–17: „Ex ista pulchra autoritate patet, Quomodo Concupiscentia sit ipsa infirmitas nostra ad bonum, qu[a]e in se quidem rea est, Sed tamen reos nos non facit nisi consentientes et operantes. Ex quo tamen mirabile sequitur, Quod rei sumus et non rei. Quia Infirmitas illa nos ipsi sumus, Ergo ipsa rea et nos rei sumus, donec cesset et sanetur. Sed non sumus rei, dum non operamur secundum eam, Dei misericordia non imputante reatum infirmitatis, Sed reatum consentientis infirmitati voluntatis.“

¹⁶ Vgl. WA 8, 94,5–97,7.

¹⁷ Vgl. G. Ebeling, Der Mensch als Sünder. Die Erbsünde in Luthers Menschenbild, in: ders., Lutherstudien, Bd. 3: Begriffsuntersuchungen – Textinterpretationen – Wirkungsgeschichtliches (Tübingen 1985) 85.

¹⁸ R. Hermann (A. 12) 40 u. 57.

¹⁹ epd-Dokumentation (A.1) 39.

²⁰ Ebd.

²¹ Thomas von Aquin, S. Th. II, II, q. 4a. 4 ad 3. Das bloße Fürwahrhalten der Heilstatsachen wäre zudem nach Thomas kein rechtfertigender Glaube. Der Aquinate behauptet aber ausdrücklich, daß schon die den Glauben erzeugende Gnade die Rechtfertigung des Menschen bewirkt, so daß hier keineswegs nur ein Fürwahrhalten von Heilstatsachen gemeint sein kann. Formaler Gegenstand des Glaubens ist nach Thomas denn auch die erste Wahrheit, der der Mensch im Glauben so fest anhängt (S. Th. II, II, q. 2a. 2c. u. a. 1c.), daß er im Blick auf das Wort Gottes „in noch viel höherem Grade gewiß ist“ als im Blick auf das, was er mit den Augen der Vernunft schaut (q. 4a. 8 ad 2). Wie sorgfältiges Studium der Aussagen des Aquinaten vor klischeehaften Mißverständnissen bewahren kann, hat O. H. Pesch eindrücklich vorgeführt: *Theologie der Rechtfertigung bei Martin Luther u. Thomas von Aquin*. Versuch eines systematisch-theologischen Dialogs (Mainz 1967) 719–747. Es ist schwer nachzuvollziehen, wie D. Wendebourg (Zu früh gefreut. Doch keine Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre, Evangelische Kommentare, Heft 9/99, 28–30) zu der Auffassung kommen kann, wegen des Thomas-Zitates könne „keine Rede davon sein, daß die GF hier das Anliegen der Lutheraner aufnimmt. Im Gegenteil.“ Im Gegenteil? Thomas von Aquin ist gewiß nicht Martin Luther. Aber er verdient eine Interpretation, die mit der Möglichkeit rechnet, auch vor Luther könnte – wenn auch in ganz anderen Denkformen: Thomas nennt den Glauben zwar nicht Vertrauen, wohl aber „festes Anhängen“ – die Wahrheit des Evangeliums theologisch verantwortlich bedacht worden sein. – „Zu früh gefreut“? Wenn man bedenkt, daß die verehrte Kollegin während der Verhandlungen in Würzburg I und II, bei denen dabei gewesen zu sein sie auch in dem so überschriebenen Artikel noch einmal in Erinnerung ruft, keineswegs durch ein kritisches Sondervotum oder eine andere Protestaktion in Erscheinung getreten ist, statt dessen vielmehr auf die strikte Geheimhaltung der Ergebnisse jener Beratungen sogar in der Kammer für Theologie in der EKD größten Wert gelegt hat, ist man versucht, auf ihr „Zu früh gefreut“ mit einem „Zu spät protestiert“ zu antworten. (Rechtzeitige Warnsignale, die die lutherischen Kirchen im Blick auf die in der Tat höchst problematische Gemeinsame Erklärung hätten immerhin alarmieren können, blieben aus. Sie kamen von anderer Seite.)

Doch man soll seinen Versuchungen widerstehen, so wie man der Konkupiszenz – sei sie nun im katholischen Sinne nur „Einfallstor der Sünde“ oder im lutherischen Sinne „die Sünde selbst“ – tapfer widerstehen soll. Und so wollen wir das „Zu früh gefreut“, statt eine Gegenparole auszugeben, einfach ins Leere laufen lassen.

²² epd-Dokumentation (A.1) 6.

²³ Ebd. 7.

²⁴ Ebd. 6

²⁵ Ebd. 38.

²⁶ AAS 91 (1999) 129–143.

²⁷ Ebd. 137–139; der Papst rekurriert dabei auf die *Constitutio Apostolica* Pauls VI. „*Indulgentiarum doctrina*“ (1967), den Katechismus der Katholischen Kirche (§§ 1471–1479) sowie auf eigene Äußerungen zur Sache.

²⁸ Ebd. 138.

²⁹ Ebd.

³⁰ Th. Kaufmann/M. Ohst, Unvereinbar oder inhaltsleer. Der päpstliche Ablass widerlegt die Rede vom Rechtfertigungs-Konsens, in: epd-Dokumentation Nr. 39/99: Streit um die Texte zur Rechtfertigungslehre (19) v. 20. 9. 1999, 2.

³¹ Bonaventura, *Breviloquium* V, 1.